

Zuwendungssatzung der IHK für München und Oberbayern

Präambel

Die Vollversammlung der IHK für München und Oberbayern hat am 01. Juli 2014 gemäß dem § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.07.2013 (BGBl. I, S. 2749) i.V.m § 20a des Finanzstatuts der IHK für München und Oberbayern vom 01. Januar 2015 die nachstehende Zuwendungssatzung erlassen. Die folgenden Regelungen gelten für Zuwendungen der IHK an Dritte aus Mitteln des von der Vollversammlung der IHK für München und Oberbayern beschlossenen Wirtschaftsplans.¹

§ 1 Zuwendungsbegriff und Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungen werden nach dieser Satzung, den ergänzenden Zuwendungsrichtlinien² der IHK und unter Beachtung des für die IHK geltenden Rechts gewährt. Zuwendungen sind freiwillige³ finanzielle Leistungen⁴ an Stellen außerhalb der IHK⁵ zur Erfüllung bestimmter Zwecke, die im IHK-Interesse⁶ unter Beachtung von § 1 IHKG erfolgen.
- (2) Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Mittelbewirtschaftung gesichert erscheint, und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist unzulässig.⁷
- (3) Bei Zuwendungen von mehreren Stellen, die dasselbe Projekt betreffen, hat der Zuwendungsempfänger im Antrag an die IHK sämtliche bereits genehmigte und geplante Zuwendungen zu benennen. Eine Überfinanzierung ist zwingend zu vermeiden.⁸

§ 2 Art und Höhe der Zuwendung

- (1) Die IHK fördert sowohl Projekte (Projektförderung) als auch Institutionen (Institutionelle Förderung)⁹:
1. Projektförderungen sind Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben.¹⁰
 2. Institutionelle Förderungen sind Zuwendungen zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben oder – in besonderen Ausnahmefällen – der gesamten Ausgaben des Zuwendungsempfängers.
- (2) Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag¹¹ zu begrenzen. Die Zuwendung wird zur Vollfinanzierung¹² oder Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bewilligt,¹³ und zwar
- mit einem festen Betrag der zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung),
 - nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung) oder
 - zur Deckung eines Fehlbetrags, den der Zuwendungsempfänger nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann (Fehlbetragsfinanzierung).
- (3) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in der Bewilligung bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (4) Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.¹⁴

§ 3 Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrags.¹⁵ Die formalen Anforderungen an den Antrag einschließlich der erforderlichen Nachweise und Unterlagen sind in den Zuwendungs-Richtlinien der IHK zu regeln.

§ 4 Bewilligung

- (1) Zuwendungen werden schriftlich bewilligt. Bewilligungen erfolgen durch Zuwendungsvertrag oder durch Zuwendungsschreiben; die Zuwendungs-Richtlinien der IHK sind Bestandteil der Bewilligung und dieser beizufügen.¹⁶
- (2) Die Bewilligung enthält insbesondere die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers; Art und Höhe der Zuwendung und genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks. Weitere Einzelheiten regeln die Zuwendungs-Richtlinien.¹⁷
- (3) Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so kann die IHK die bewilligte Zuwendung nachträglich angemessen reduzieren. Wurde der Betrag schon ausgezahlt, gilt § 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Auszahlung der Zuwendung und Mittelabruf

- (1) Die Zuwendung soll im engen zeitlichen Zusammenhang mit der genehmigten Förderung stehen. Der Abruf der Zuwendung durch den in der Bewilligung benannten Zuwendungsempfänger hat dann zu erfolgen, wenn die Verwendung für den bestimmten Zweck unmittelbar bevorsteht.
- (2) Bei der Förderung längerfristiger oder mehrjähriger Vorhaben sollen nach Möglichkeit nur Teilbeträge ausgezahlt werden.

§ 6 Überwachung und Nachweis der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat der IHK eine antragsgemäße Mittelverwendung entsprechend der Bewilligung nachzuweisen. Die formalen Anforderungen an den Verwendungsnachweis des Zuwendungsempfängers sowie die Überwachungs- und Dokumentationspflichten der IHK sind in den Zuwendungs-Richtlinien zu regeln.

§ 7 Fälle von geringer finanzieller Bedeutung

In Fällen von geringer finanzieller Bedeutung¹⁸ kann die IHK in den Zuwendungs-Richtlinien Verfahrenserleichterungen für das Antragsverfahren und für den Nachweis der Mittelverwendung zulassen. Ein Fall von geringer finanzieller Bedeutung ist in der Regel anzunehmen, wenn der Gesamtbetrag der Zuwendung bei institutioneller Förderung für ein Wirtschaftsjahr oder bei einer Projektförderung pro Jahr und Zuwendungsempfänger insgesamt nicht mehr als 10.000,-- € beträgt.

§ 8 Rückforderung der bewilligten Zuwendung

- (1) Die bewilligte und ggf. bereits ausgezahlte Zuwendung kann von der IHK nach Maßgabe der Zuwendungs-Richtlinien ganz oder teilweise¹⁹ zurückgefordert werden, wenn²⁰
1. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
 2. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird;
 3. in der Bewilligung definierte (auflösende) Bedingungen (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung) eingetreten sind;
 4. die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet wird oder
 5. Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wurden.
- (2) Die Rückforderung bedarf der Schriftform. Sie erfolgt durch Bescheid.²¹ Bei einer Zuwendung, die in mehreren Teilbeträgen für ein Gesamtvorhaben ausbezahlt wird, kann die gesamte Zuwendung zurückgefordert werden.
- (3) Im Falle der Rückforderung einer Zuwendung unterliegt diese der Verzinsung ab Empfang der Zuwendung²² und ist vom Zuwendungsempfänger der IHK zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozent/Jahr über dem Basiszinssatz zu verzinsen.²³ In begründeten Fällen kann von der Verzinsung ganz oder teilweise abgesehen werden.²⁴

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Zuwendungssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft; sie gilt nur für Zuwendungen, die ab Inkrafttreten dieser Satzung erfolgen.²⁵

IHK für München und Oberbayern, den 01. Juli 2014

Präsident

Hauptgeschäftsführer

Dr. Eberhard Sasse

Peter Driessen

Ausgefertigt:

München, 01. Juli 2014

IHK für München und Oberbayern

Präsident

Hauptgeschäftsführer

Dr. Eberhard Sasse

Peter Driessen

Erläuterungen zur IHK-Zuwendungssatzung vom 01 Juli 2014

Die nachfolgenden Erläuterungshinweise sind Auslegungshilfen auf der Ebene der Muster-**Zuwendungssatzung**. Die Erläuterungen sind nicht von der Vollversammlung zu beschließen. Sie kein Bestandteil des statuarischen IHK-Satzungsrechts.

- ¹ Die Bindung von Zuwendungen an die im jeweiligen Wirtschaftsplan bewilligten Mittel stellt die Beachtung des Budgetrechts der IHK-Vollversammlung sicher. Ob bei Mehraufwendungen gegenüber dem Wirtschaftsplan ein Nachtrags-Wirtschaftsplan durch die IHK-Vollversammlung zu verabschieden ist, richtet sich nach dem Finanzstatut (§§ 11 und 12) in Verbindung mit den Richtlinien zum Finanzstatut (gegenseitige Deckungsfähigkeit von Aufwendungen bzw. Überschreiten von bestimmten Prozentgrenzen bei Abweichungen).
- ² Die **Zuwendungs-Richtlinien** der IHK regeln Einzelheiten des Verfahrens. Sie sind dem Zuwendungsvertrag bzw. Zuwendungsschreiben im Falle einer Zuwendung beizufügen und entfalten damit auch gegenüber dem Zuwendungsempfänger Verbindlichkeit. Die Zuwendungs-Richtlinien sind als Konkretisierung des Verfahrens nicht Bestandteil der Zuwendungssatzung, bedürfen also nicht der Beschlussfassung der Vollversammlung; sie haben den Charakter von Verwaltungsvorschriften. Dies trägt dem praktischen Bedürfnis Rechnung, die Zuwendungs-Richtlinien im Bedarfsfalle im vereinfachten Verfahren ändern zu können. Im Finanzstatut (dort § 1 Abs. 2), auf dem die Zuwendungssatzung beruht, ist geregelt, dass die „Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer der IHK erlassen“ werden. Hiernach wird auch für die Zuwendungs-Richtlinien empfohlen, die Zuwendungs-Richtlinien durch Präsident und Hauptgeschäftsführer gemeinsam zu erlassen. Dies schließt nicht aus, dass eine IHK im Interesse demokratischer Legitimation die Zuwendungs-Richtlinien ausdrücklich vom Präsidium beschließen lässt.
- ³ Die Zuwendungssatzung regelt in § 1 Abs. 1 S. 2 den „**Zuwendungsbegriff**“ in Anlehnung an das staatliche Haushaltsrecht. „Zuwendungen“ liegen begrifflich nur bei „**Freiwilligkeit**“ der Gewährung durch die IHK vor. Keine Zuwendungen liegen wegen fehlender „Freiwilligkeit“ vor bei
 - Leistungen, auf die der Empfänger nach Grund und Höhe einen Rechtsanspruch durch Rechtsvorschrift oder Vertrag hat. Hierzu zählen etwa Preisgelder der IHK, bei denen die Auslobung der IHK einen Rechtsanspruch auf Entrichtung der Belohnung auslöst (§ 657 BGB); die Auslobung selbst erfüllt den Zuwendungsbegriff noch nicht, weil es hier an einer Zahlung fehlt. Preisgelder unterfallen im Übrigen auch deshalb nicht dem Zuwendungsbegriff, weil die ausgereichten Geldmittel keiner Zweckbindung unterliegen

- Leistungen auf Grund von Verträgen, für die eine Gegenleistung erbracht wird (z.B. Kauf- oder Mietvertrag, Leasing; IHK-Beteiligungen an Gesellschaften mit Zahlungspflichten; Sponsoring mit Leistungsaustausch etc.)
- Leistungen, die satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge (z.B. Vereinen) oder Pflichtumlagen (z.B. beim DIHK) darstellen

⁴ Es muss sich um eine „**Geldleistung**“ der IHK handeln. Hierunter fallen (s.a. Ziff. 1.1. VV zu Art. 23 BayHO)

- zweckgebundene Zuschüsse, z.B. auch in Form einer Verlustdeckungszusage
- Zuweisungen
- Schuldendiensthilfen
- Bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen
- Andere nicht rückzahlbare Leistungen.

Keine „Zuwendungen“ liegen hingegen vor bei

- Sachleistungen (z.B. auch Überlassung von Räumen)
- Aufwendungsersatz (z.B. an das IHK-Ehrenamt in Form von Reisekostenerersatz, Prüferentschädigungen etc.)
- Personalgestellung
- Errichtung von Stiftungen einschließlich Zustiftungen zum Stiftungskapital. Mit der Errichtung einer Stiftung entsteht ein eigenes Sondervermögen außerhalb der IHK, aus dem Rückforderungen aus dem Stiftungskapital rechtlich unzulässig sind.

⁵ „**Außerhalb**“ der IHK bedeutet, dass die Zuwendung an einen eigenständigen Rechtsträger erfolgen muss. Das schließt nicht aus, dass eine Zuwendung an eine eigene Tochtergesellschaft der IHK oder einen Rechtsträger erfolgt, an dem die IHK beteiligt ist.

⁶ Zuwendungen unterliegen einer **Zweckbindung**. An der Zuwendung muss ein IHK-Interesse bestehen, das sich im Rahmen des IHK-Aufgabenkatalogs nach § 1 IHKG bewegen muss. Im Rahmen der Zweckbindung reicht jedes vernünftige, nachvollziehbare Interesse; abweichend vom staatlichen Haushaltsrecht (vgl. z.B. Art. 23 BayHO) ist ein gesteigertes („erhebliches“) Interesse nicht erforderlich, weil sonst die Zuwendungsbefugnis der IHK unverhältnismäßig eingeschränkt und die IHK mit besonderen Prüfpflichten belastet wäre. Ob eine IHK überhaupt einen Dritten mit einer Zuwendung unterstützen darf, richtet sich (als Vorfrage) allein nach § 1 Abs. 1 und 2 IHKG, also danach, ob sich die IHK mit der Zuwendung innerhalb ihres gesetzlichen Aufgabenkatalogs bewegt. Lässt sich der Zweck der Zuwendung nicht als Aufgabe der IHK i.S.d. § 1 IHKG definieren, scheidet eine Zuwendung – gleichviel in welcher Höhe – von vornherein aus.

⁷ Anschubfinanzierungen sind grundsätzlich zulässig (z.B. für ein regionales Infrastrukturvorhaben (etwa Regionalflygafen; Gründerzentrum). Unterhalb der

Schwelle von geringer finanzieller Bedeutung (unten § 7) sind Anfinanzierungen ohne größeren Prüfungsaufwand möglich. Oberhalb dieser Geringfügigkeitschwelle ist – wie sich aus § 1 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung ergibt – zu prüfen, ob die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

- ⁸ In Anlehnung an das staatliche Haushaltsrecht gilt auch bei IHK-Zuwendungen das **Subsidiaritäts- bzw. Nachrangigkeitsprinzip**. Das bedeutet, dass eine Zuwendung grundsätzlich ausscheidet, wenn der Zweck eines Vorhabens bereits anderweitig gesichert ist, etwa durch Übernahme von Bürgschaften oder Garantien. Doppel- oder Überförderung eines Vorhabens ist aus IHK-Mitteln unzulässig.
- ⁹ Bei der Definition möglicher **Zuwendungsarten** lehnen sich auch IHK-Zuwendungen an das staatliche Haushaltsrecht an, das zwischen „**Projektförderung**“ und „**Institutioneller Förderung**“ differenziert (vgl. Ziff. 2 VV zu Art. 23 BayHO).
- ¹⁰ Gegenstand der Projektförderung können auch **Zuwendungen zu Investitionen** sein, jedoch nur, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistung des Zuwendungsempfängers gesichert ist und die Folgekosten die Grenzen seiner dauernden Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung seiner Aufgaben nicht übersteigen.
- ¹¹ Die Begrenzung der Zuwendung auf einen **Höchstbetrag** entspricht den Grundsätzen des staatlichen Haushaltsrechts. Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung ist insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass eine Zuwendung nur insoweit bewilligt werden darf, als ein Interesse (insbesondere Wirtschaftsförderung, Förderung der beruflichen Bildung etc.) der IHK vorliegt, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Bei der Bemessung der Höhe einer Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sind deshalb sowohl das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers (nach Möglichkeit angemessene Eigenmittel) als auch die Finanzierungsbeteiligung Dritter angemessen zu berücksichtigen.
- ¹² Eine Beschränkung auf eine bloße **Teilfinanzierung** ist auch im staatlichen Haushaltsrecht nicht zwingend. Unter Beachtung der sonstigen Zuwendungsgrundsätze kann deshalb auch eine **Vollfinanzierung** in Betracht kommen.
- ¹³ Die Differenzierung der Finanzierungsarten nach **Festbetrags-, Anteils- und Fehlbetragsfinanzierung** entspricht den Finanzierungsgrundsätzen des staatlichen Haushaltsrechts (vgl. etwa Ziff. 2.2. VV zu Art. 44 BayHO). Eine Zuwendung auf Basis einer Festbetragsfinanzierung entspricht in Allgemeinen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, weil hierbei auch Überlegungen der Verfahrensökonomie und erleichterten Prüfung der Mittelverwendung nach Maßgabe der Zuwendungs-Richtlinien zu berücksichtigen sind. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn die IHK bei Zuwendungen in der Regel die Festbetragsfinanzierung wählt.

- ¹⁴ Soweit die Vorsteuerabzugsberechtigung (§ 15 UStG) besteht, ist die Umsatzsteuer beim Zuwendungsbegünstigten ein durchlaufender Posten, erhöht also nicht seinen Aufwand. Aus diesem Grund ist die durch Vorsteuerabzug verrechenbare Umsatzsteuer nicht Gegenstand der Zuwendung, um eine Überförderung auszuschließen. Ausnahmsweise kann auch anfallende Umsatzsteuer Bestandteil der Zuwendung sein, wenn diese nicht als Vorsteuer abziehbar ist, etwa bei Zuwendungssachverhalten mit Auslandsbezug.
- ¹⁵ Dem staatlichen Haushaltsrecht entsprechend liegt auch dem IHK-Zuwendungsrecht grundsätzlich ein **Antragsverfahren** zugrunde. Dies schließt allerdings nicht aus, dass als Ausnahme im Einzelfall eine Zuwendung auch ohne förmlichen Antrag erfolgt. Davon abzugrenzen sind Eigeninitiativen der IHK i.S.d. § 1 Abs. 2 IHKG, die z.B. in Form einer Kooperation oder durch Übernahme einer Gesellschafterstellung durchgeführt werden. Auch bei Zuwendungen ohne vorausgehenden förmlichen Antrag ist allerdings die Bewilligung entsprechend zu dokumentieren.
- ¹⁶ Auch das staatliche Haushaltsrecht geht davon aus, dass die Bewilligung wahlweise durch (öffentlichrechtlichen) **Zuwendungsvertrag** (§ 54 VwVfG) oder durch **Zuwendungsschreiben**/Bewilligungsbescheid, also Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG) erfolgen kann (Ziff. 4.1. und 4.3 VV zu Art. 44 BayHO); beide Regelungsinstrumente stehen gleichberechtigt nebeneinander, so dass die IHK nach Zweckmäßigkeit im Einzelfall entscheiden kann, von welchem Regelungsinstrument sie bei der Zuwendung Gebrauch macht. In Zuwendungsfällen oberhalb der Geringfügigkeitsschwelle (Fälle von geringer finanzieller Bedeutung empfiehlt sich der Abschluss eines Zuwendungsvertrages. In jedem Fall (Zuwendungsschreiben oder Zuwendungsvertrag) hat die Zuwendung öffentlichrechtlichen Charakter, so dass im Konfliktfall der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist (§ 40 Abs. 1 S. 1 VwGO).
- Die Zuwendungs-Richtlinien sind durch Beifügung zum Inhalt der Bewilligung zu machen. Sie entfalten damit ab Zugang der Bewilligung auch Bindungswirkung gegenüber dem Zuwendungsempfänger.
- ¹⁷ Zu den in den Zuwendungs-Richtlinien geregelten Einzelheiten zählen insbesondere
- die Festlegung der Finanzierungsart als Festbetragsfinanzierung sowie die Angabe der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - die Bindungsfrist, wenn mit der Geldzuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden,
 - evtl. Auflagen oder Bedingungen (Nebenbestimmungen); hierzu zählen z.B. die Einräumung von Benutzungsrechten von Schutzrechten; bei Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit (z.B. durch Veröffentlichung),
 - der Bewilligungszeitraum; dieser kann über das laufende Wirtschaftsjahr hinausgehen,

- der Zeitpunkt, ab wann frühestens und bis wann (ggf. bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses) die bewilligte Zuwendung abzurufen ist
- der Hinweis auf den zu erbringenden Verwendungsnachweis und die hierfür festgesetzte Frist,
- Anzeige- und Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers, wenn sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten.

¹⁸ Auch das staatliche Haushaltsrecht kennt im Zuwendungsrecht „**Fälle von geringer finanzieller Bedeutung**“ und definiert Wertgrenzen, bei denen als Ausnahme Verfahrenserleichterungen in Betracht kommen (vgl. Ziff. 14. VV zu Art. 44 BayHO; Ziff. 3.3 und 3.4 VV zu Art. 23 BayHO). Da die IHK eine Selbstverwaltungskörperschaft mit Finanzautonomie ist, obliegt es dem Gestaltungsermessen der Vollversammlung, Wertgrenzen unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung der Zuwendung festzusetzen. Die Verfahrenserleichterungen für das Antrags- und Nachweisverfahren ergeben sich hierbei im Einzelnen aus den Zuwendungs-Richtlinien der IHK.

¹⁹ Im Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 48, 49 VwVfG) sind die Rücknahme-/Widerrufstatbestände als **Ermessensregelung** ausgestaltet. Dementsprechend obliegt es auch dem pflichtgemäßen Ermessen der IHK als Zuwendungsgeber, ob und in welchem Umfang sie zu Unrecht erfolgte Zuwendungen zurückfordert. In den Zuwendungs-Richtlinien können hierbei Wertgrenzen für die **Rückforderung** definiert werden, wie sie auch das staatliche Haushaltsrecht kennt (vgl. Ziff. 8.7 zu Anlage 3, VV Nr. 13 zu Art. 44 BayHO).

²⁰ Die nachfolgenden Erstattungsbedingungen orientieren sich an Ziff. 8 ANBest-P (Bayern), also dem staatlichen Haushaltsrecht.

²¹ Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden/Zuwendungsschreiben (§ 35 VwVfG) richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht, also nach §§ 48, 49 VwVfG (bzw. Ländervorschriften). Erfolgt die Zuwendung durch vertragliche Regelung, ist bei Unwirksamkeit oder Vorliegen von Widerrufs- oder Rücknahmegründen der Zuwendungsvertrag zu kündigen oder anzufechten (§§ 119 ff. BGB analog). Eine (anteilige) Rückforderung erfolgt auch in diesem Fall durch Bescheid, der ggf. nach dem Landesvollstreckungsrecht zu vollstrecken ist.

²² Im Fall der Rückforderung sind Geldzuwendungen nicht erst ab Zugang des Rückforderungs- (Erstattungs) bescheides, sondern ab dem Zeitpunkt des Empfangs der Zuwendung zu **verzinsen**. „Empfang der Zuwendung“ liegt ab dem Zeitpunkt der Gutschrift der Geldzuwendung auf dem Konto des Zuwendungsempfängers vor, der der IHK im Fall der Rückforderung auf Verlangen mitzuteilen ist. Aus Vereinfachungsgründen ist nicht zu beanstanden, wenn die zuwendende IHK als Tag der erfolgten Zuwendung den Zeitpunkt zugrunde legt, zu dem das IHK-Konto entsprechend belastet wurde.

²³ Zugrunde gelegt ist der gesetzliche Zinssatz (§ 49 a Abs.3 VwVfG).

²⁴ In Ausnahmefällen kann von der Zinsforderung ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Zinsforderung eine unbillige Härte für den Zuwendungsempfänger darstellen würde, etwa in Relation zum Zuwendungsbetrag oder die Zinserhebung für die IHK unter Berücksichtigung des Zuwendungsbetrages zu einem unverhältnismäßigen Erhebungsaufwand führen würde. Einzelheiten regeln die Zuwendungs-Richtlinien der IHK.

²⁵ Die Zuwendungssatzung regelt den Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens. Sie hat keine Rückwirkung, erfasst also grundsätzlich keine Zuwendungen i.S.d. § 1 dieser Satzung, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgt sind; erfasst werden also nur Zuwendungen, die ab Inkrafttreten der Zuwendungssatzung erfolgen; hierbei kommt es nicht auf den Tag der Auszahlung der Zuwendungsleistung, sondern auf das Datum der Bewilligung an. Bei wiederkehrenden Zuwendungen (insbesondere im Rahmen institutioneller Förderung) gilt diese Satzung für alle Zuwendungen ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens. Der Zuwendungsempfänger ist hierauf hinzuweisen.

Für Altfälle vor Inkrafttreten dieser Satzung gelten folglich die Beschränkungen des § 1 IHKG für die Frage, ob eine Zuwendung im Rahmen der zulässigen Aufgabenerledigung der IHK erfolgt, also überhaupt erfolgen darf; keine Geltung haben hingegen die in dieser Satzung geregelt und den dazu erlassenen Zuwendungs-Richtlinien hinsichtlich Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren. Auch für den Erlass der Zuwendungssatzung und etwaiger späterer Änderungen gelten die allgemeinen Regelungen zur Beschlussfassung der Vollversammlung über Satzungsrecht gemäß der jeweiligen IHK-Satzung. Eine gesonderte Bestimmung über Änderungen oder Außer-Kraft-Setzung der Zuwendungssatzung ist deshalb entbehrlich.

Präsident und Hauptgeschäftsführer der IHK für München und Oberbayern haben am 01. Juli 2014 gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Zuwendungssatzung der IHK für München und Oberbayern vom 01. Juli 2014 die folgende Zuwendungsrichtlinie erlassen.

Präambel

Die Zuwendungsrichtlinie dient der Erläuterung und Konkretisierung der Bestimmungen der Zuwendungssatzung. Sie regelt Einzelheiten des Zuwendungsverfahrens, ist dem Zuwendungsvertrag bzw. dem Zuwendungsschreiben im Falle einer Zuwendung als Bestandteil beizufügen und entfaltet damit auch gegenüber dem Zuwendungsempfänger Verbindlichkeit.

Zu § 1 Zuwendungsbegriff und Bewilligungsvoraussetzungen

1.1. Zuwendungen sind freiwillige finanzielle Leistungen an Stellen außerhalb der IHK, die unter Beachtung von § 1 IHKG und den Grundsätzen des staatlichen Haushaltsrechts zur Erfüllung bestimmter Zwecke erfolgen, welche ohne diese nicht oder nicht in ausreichendem Maß erreicht werden.

1.1.1 Zuwendungen liegen begrifflich nur bei „Freiwilligkeit“ der Gewährung durch die IHK vor. Keine Zuwendungen liegen wegen fehlender „Freiwilligkeit“ vor, also bei Leistungen, auf die der Empfänger nach Grund und Höhe einen Rechtsanspruch hat.

Keine Zuwendungen sind insbesondere

- Preisgelder der IHK, bei denen die Auslobung der IHK einen Rechtsanspruch auf Entrichtung der Belohnung auslöst (§ 657 BGB); die Auslobung selbst erfüllt den Zuwendungsbegriff noch nicht, weil es hier an einer Zahlung fehlt; zudem unterliegen die ausgereichten Geldmittel keiner Zweckbindung.
- Leistungen auf Grund von Verträgen, für die eine Gegenleistung erbracht wird (z. B. Kauf- oder Mietvertrag, Leasing; IHK-Beteiligungen an Gesellschaften mit Zahlungspflichten; Sponsoring mit Leistungsaustausch etc.)
- Leistungen, die satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge (z. B. Vereine) oder Pflichtumlagen (z. B. beim DIHK) darstellen.

1.1.2 Zuwendungen setzen eine „Geldleistung“ der IHK voraus. Hierunter fallen zweckgebundene Zuschüsse, z. B. auch in Form einer Verlustdeckungszusage, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen, bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen, andere nicht rückzahlbare Leistungen.

Keine Zuwendungen liegen insbesondere vor bei Sachleistungen (z. B. auch Überlassung von Räumen), Aufwendersersatz (z. B. an das IHK-Ehrenamt in Form von Reisekostenersatz, Prüferentschädigungen etc.), Personalgestaltung, Errichtung von Stiftungen einschließlich Zustiftungen zum Stiftungskapital. Mit der Errichtung einer Stiftung entsteht ein eigenes Sondervermögen

außerhalb der IHK; Rückforderungen aus dem Stiftungskapital sind rechtlich unzulässig.

- 1.1.3 „Außerhalb“ der IHK bedeutet, dass die Zuwendung an einen eigenständigen Rechtsträger erfolgen muss. Das schließt nicht aus, dass eine Zuwendung an eine eigene Tochtergesellschaft der IHK oder einen Rechtsträger erfolgt, an dem die IHK beteiligt ist.
- 1.1.4 Zuwendungen unterliegen einer Zweckbindung. An der Zuwendung muss ein IHK-Interesse bestehen, dass sich im Rahmen des IHK-Aufgabenkatalogs nach § 1 Abs. 1 und 2 IHKG bewegen muss. Im Rahmen der Zweckbindung reicht jedes vernünftige, nachvollziehbare Interesse (insbesondere Wirtschaftsförderung, Förderung der beruflichen Bildung etc.). Lässt sich der Zweck der Zuwendung nicht als Aufgabe der IHK i. S. d. § 1 IHKG definieren, scheidet eine Zuwendung – gleichviel in welcher Höhe – von vornherein aus.
- 1.1.5 Die Bindung an Grundsätzen des staatlichen Haushaltsrechts ergibt sich unmittelbar aus § 3 Abs. 7a IHKG.
- 1.1.6 Zuwendungen erfolgen nur subsidiär, wenn der Zweck ohne sie nicht oder nicht in ausreichendem Maß erreicht werden kann. Eine Projektförderung ist unzulässig für Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung begonnen wurde. Das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gilt nicht für institutionelle Förderungen.
- 1.2 Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist grundsätzlich unzulässig. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es regionale Vorhaben zugunsten der Wirtschaft gibt, die ein Novum darstellen oder auf sonstige Weise einzigartig sind, die ähnlich wie unternehmerische Investitionsentscheidungen nicht von Beginn an den Gesamtfinanzierungsbedarf mit Gewissheit erkennen lassen, sind Ausnahmen von diesem Grundsatz möglich. Insbesondere sind für die Selbstverwaltungsorganisation der IHK typische Anschubfinanzierungen von Vorhaben zugunsten der Wirtschaft grundsätzlich zulässig (z. B. für ein regionales Infrastrukturvorhaben).

Zu § 2 Art und Höhe der Zuwendung

- 2.1 Bei der Finanzierungsart ist zwischen Festbetrags-, Anteil- und Fehlbedarfsfinanzierung zu unterscheiden. Die Entscheidung über die Finanzierungsart liegt im Ermessen der IHK. Der Regelfall ist die Festbetragsfinanzierung, insbesondere in Fällen von geringer finanzieller Bedeutung (§ 7 der Satzung). Sie ist jedoch nicht auf diese Fälle beschränkt.

- 2.1.1 Für eine Zuwendung im Wege der Festbetragsfinanzierung spricht insbeson-

dere das Anschließen eines Vorhabens als Ausprägung der IHK als Selbstverwaltungsorganisation der Wirtschaft, die schnelle Reaktionsmöglichkeit und der geringere Verwaltungsaufwand bei der IHK im Rahmen des Antragsverfahrens und der Überwachung (§§ 3, 6 der Satzung).

Zu § 3 Antragsverfahren

- 3.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags (auch per Fax oder E-Mail). Der Antrag soll grundsätzlich mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular bei der IHK eingereicht werden (**Anlage 1**). Insbesondere in Fällen von geringer finanzieller Bedeutung (§ 7 der Satzung) kann auf die Verwendung des Antragsformulars verzichtet werden.
- 3.2 Anträge auf Zuwendungen enthalten die zur Beurteilung der Erforderlichkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderliche Angaben. In Fällen von geringer finanzieller Bedeutung (§ 7 der Satzung) kann auf diese Angaben im Antrag verzichtet werden "(vorheriger formloser Antrag)". Die IHK kann nach den Verhältnissen im Einzelfall Nachweise und geeignete Unterlagen verlangen, die für die Bewilligung erheblich sind.
 - 3.2.1 Bei einer Projektförderung sind dem Antrag i. d. R. ein Projektplan (i. d. R. mit Kurzdarstellung des Projektes, den wesentlichen Zielen, den wesentlichen Meilensteinen) sowie insbesondere ein Investitions- und Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) beizufügen. Ist der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt, darf er im Investitions- und Finanzierungsplan nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) ansetzen.
 - 3.2.2 Bei einem Antrag auf institutionelle Förderung sind dem Antrag die Satzung der Institution, wenn eine solche nicht existiert, eine kurze Darstellung der Institution (Aufgaben, Ziele, Sinn und Zweck) und geeignete Unterlagen wie Jahresabschlüsse (Bilanzen samt Gewinn- und Verlustrechnungen) der letzten zwei Jahre, Plan-Gewinn- und Verlustrechnung des laufenden Jahres, Vermögensübersichten, ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan beizufügen.
 - 3.2.3 Jeder Antrag hat Angaben über Zuwendungen von Dritten zu enthalten, soweit diese zum Zeitpunkt der Zuwendung bereits getätigt werden, beantragt wurden oder wahrscheinlich erscheinen.
 - 3.2.4 Jeder Antrag hat Angaben über den Zeitraum der Verwendung zu enthalten. Bei der Projektförderung ist die voraussichtliche Dauer des Projektes anzugeben, bei der institutionellen Förderung der Zeitraum, über den die Institution gefördert werden soll.

- 3.3 Das Ergebnis der Antragsprüfung ist zu vermerken. Auch bei Zuwendungen ohne vorausgehenden förmlichen Antrag ist die Bewilligung entsprechend zu dokumentieren.
- 3.4 Unrichtige oder unvollständige Angaben des Antragsstellers können zu einer Strafbarkeit nach § 264 StGB (Subventionsbetrug) und Rückforderung der Zuwendung führen.

Zu § 4 Bewilligung

- 4.1 Zuwendungen werden schriftlich bewilligt. Bewilligungen erfolgen durch Zuwendungsvertrag (Anlage 2) oder durch Zuwendungsschreiben (Bescheid).
- 4.1.1 Die IHK entscheidet nach Zweckmäßigkeit im Einzelfall, ob sie durch einen Zuwendungsvertrag (öffentlich-rechtlicher Vertrag gem. § 54 VwVfG) oder durch ein Zuwendungsschreiben (Verwaltungsakt gem. § 35 VwVfG) die Zuwendung bewilligt. In jedem Fall hat die Zuwendung öffentlich-rechtlichen Charakter, sodass im Konfliktfall der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist (§ 40 Abs. 1 S. 1 VwGO).
- 4.2 Die Bewilligung enthält insbesondere
- (1) die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
 - (2) Art und Höhe der Zuwendung,
 - (3) die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks,
 - (4) die Festlegung der Finanzierungsart,
 - (5) die Angabe der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - (6) die Bindungsfrist, wenn mit der Geldzuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden,
 - (7) evtl. Auflagen oder Bedingungen (Nebenbestimmungen),
 - (8) den Bewilligungszeitraum; dieser kann über das laufende Wirtschaftsjahr hinausgehen,
 - (9) den Zeitpunkt, ab wann frühestens und bis wann (ggf. bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses) die bewilligte Zuwendung abzurufen ist,
 - (10) den Hinweis auf den zu erbringenden Verwendungsnachweis und die hierfür festgesetzte Frist,
 - (11) Anzeige- und Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers, wenn sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten.
 - (12) den Hinweis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zu einer Strafbarkeit nach § 264 StGB (Subventionsbetrug) führen können,

- 4.2.1 Bei den zuwendungsfähigen Ausgaben 4.2 (5) liegt es im Ermessen der IHK, inwieweit diese für zuwendungsfähig angesehen werden. Insbesondere bei Projekt- oder institutioneller Förderung von Vorhaben, die nicht ausschließlich der Förderung der Wirtschaft dienen (§ 1 Abs. 2 IHKG), ist die exakte Festlegung im Zuwendungsvertrag bzw. Zuwendungsschreiben notwendig.
- 4.2.2 Zu den Nebenbestimmungen 4.2 (7) zählt insbesondere die Einräumung von Nutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf die IHK oder die angemessene Beteiligung an Erträgen aus diesen Rechten in Folge der Projekt- bzw. institutionellen Förderung; bei Zuwendungen für forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten ist die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit (z. B. durch Veröffentlichung) zu regeln.

Zu § 5 Auszahlung der Zuwendung und Mittelabruf

- 5.1 Die Zuwendung soll im engen zeitlichen Zusammenhang mit der genehmigten Förderung stehen. Der Abruf der Zuwendung durch den in der Bewilligung benannten Zuwendungsempfänger hat dann zu erfolgen, wenn die Verwendung für den bestimmten Zweck unmittelbar bevorsteht, frühestens jedoch 2 Monate vor voraussichtlichem Verbrauch bzw. den anstehenden Zahlungen. Der Zuwendungsempfänger hat hierzu schriftlich anzuzeigen, wann dieser Zeitpunkt gekommen ist. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
- bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbetrag anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 5.1.1 Daneben hat der Zuwendungsempfänger der IHK unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn
- (1) er nach Vorlage des Finanzierungsplans im Antragsverfahren oder auch erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen oder privaten Dritten beantragt oder von ihnen erhält,
 - (2) sich eine Überfinanzierung abzeichnet,
 - (3) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich wesentlich ändern oder wegfallen,
 - (4) sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist,

- (5) die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- (6) mit der Zuwendung erworbene oder hergestellte Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung (vgl. 4.2. (6)) nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- (7) ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

5.2 Bei der Förderung längerfristiger oder mehrjähriger Vorhaben sollen nur Teilbeträge ausgezahlt und die Auszahlung davon abhängig gemacht werden, dass die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in summarischer Form der Laufzeit entsprechend nachgewiesen wird; in jedem Fall hat der Zuwendungsempfänger bei mehrjährigen Vorhaben bis zum 31.01. eines jeden Jahres die Verwendung der im Vorjahr ausgezahlten Beträge nachzuweisen.

Zu § 6 Überwachung und Nachweis der Verwendung

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger hat der IHK eine antragsgemäße Mittelverwendung entsprechend der Bewilligung und unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachzuweisen. Der IHK ist beim Zuwendungsempfänger ein umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen. Bei einer mehrjährigen Förderung ist die IHK abschließend schriftlich zu informieren.
- 6.1.1 Der Verwendungsnachweis (Anlage 3) ist vom Zuwendungsempfänger möglichst zeitnah nach Inanspruchnahme der Mittel, jedoch spätestens innerhalb der von der IHK gesetzten Frist schriftlich einzureichen.
- 6.1.2 Dabei ist zu differenzieren zwischen
- (1) Verwendungsnachweis (mit Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis)
 - (2) einfachem Verwendungsnachweis (ohne Vorlage von Belegen), bestehend aus einem Sachbericht und summarischer Darstellung von Einnahmen und Ausgaben gemäß Investitions- und Finanzierungsplan (Projektförderung) oder Übersendung des Jahresabschlusses/Jahresrechnung (bei institutioneller Förderung)
 - (3) Verwendungsbestätigung, die auch elektronisch erfolgen kann. In Fällen von geringer finanzieller Bedeutung (§ 7 der Satzung) genügt die Übersendung der Rechnung, aus der sich ergibt, welche Gegenstände zur Erfüllung des Zuwendungszwecks mit den Zuwendungsmitteln beschafft wurden.
- 6.2 Bei einer mehrjährigen Förderung ist die IHK spätestens bis zum 31.12. des Jahres der letzten Überweisung über das Projektergebnis (i. d. R. mit Kurzdarstellung des Projektes, erreichte Ziele, Meilensteine), soweit es sich um eine Projektförderung handelt, und mittels eines schriftlichen Abschlussberichtes mit den wesentlichen Ergebnissen zu informieren, soweit es sich um eine institutionelle Förderung handelt.

- 6.3 Die IHK prüft den fristgerechten Eingang des Verwendungsnachweises und die Einhaltung der Anforderungen an den Inhalt des Nachweises. Sie prüft außerdem die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Sie kann den Verwendungsnachweis vollständig prüfen oder sich auf Stichproben beschränken. Sie kann weitere Belege, Ergänzungen oder Erläuterungen verlangen. Es ist sicherzustellen, dass die Prüfung des Verwendungsnachweises durch eine von der zuwendenden Stelle unabhängige Stelle der IHK (anderer Bereich; Abteilung) erfolgt.

Zu § 7 Fälle von geringer finanzieller Bedeutung

- 7.1 In Fällen von geringer finanzieller Bedeutung kann die IHK Verfahrenserleichterungen für das Antragsverfahren und für den Nachweis der Mittelverwendung zulassen. Ein Fall von geringer finanzieller Bedeutung ist in der Regel anzunehmen, wenn der Gesamtbetrag der Zuwendung bei einer institutionellen Förderung oder bei einer Projektförderung pro Jahr und Zuwendungsempfänger insgesamt nicht mehr als 10.000,-- € beträgt.
- 7.2 Insbesondere kann bei solchen Fällen
- abweichend von § 1 Abs. 2 S. 2 der Satzung eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ohne größeren Prüfungsaufwand erfolgen.
 - regelmäßig eine Festbetragsfinanzierung (§ 2 der Satzung) erfolgt.
 - auf die Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars (§ 3 Abs. 1 S. 2 der Satzung i. V. m. der Richtlinie) verzichtet werden; ein formloser schriftlicher Antrag sollte jedoch verlangt werden.
 - auf die Einforderung von Nachweisen und geeigneten Unterlagen im Antragsverfahren (§ 3 Abs. 2 S. 2 der Satzung) verzichtet werden.
 - der Nachweis gemäß 6.1 auf einen einfachen Verwendungsnachweis (ohne Vorlage von Belegen) oder – im Falle der Festbetragsfinanzierung - eine Verwendungsbestätigung beschränkt werden.

Zu § 8 Rückforderung der bewilligten Zuwendung

- 8.1 Im Falle der Rückforderung einer Zuwendung unterliegt diese der Verzinsung ab Empfang der Zuwendung und ist vom Zuwendungsempfänger der IHK zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozent/Jahr über dem Basiszinsatz zu verzinsen. In begründeten Fällen kann von der Verzinsung ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn die Zinsforderung eine unbillige Härte für den Zuwendungsempfänger darstellen würde, etwa in Relation zum Zuwendungsbetrag, oder die Zinserhebung für die IHK unter Berücksich-

tigung des Zuwendungsbetrages zu einem unverhältnismäßigen Erhebungsaufwand führen würde.

- 8.2 Im Fall der Rückforderung sind Geldzuwendungen nicht erst ab Zugang des Rückforderungs- (Erstattungs-)bescheides, sondern ab dem Zeitpunkt des Empfangs der Zuwendung zu verzinsen. „Empfang der Zuwendung“ liegt ab dem Zeitpunkt der Gutschrift der Geldzuwendung auf dem Konto des Zuwendungsempfängers vor, der der IHK im Fall der Rückforderung auf Verlangen mitzuteilen ist. Aus Vereinfachungsgründen ist es zulässig, wenn die IHK als Tag der erfolgten Zuwendung den Zeitpunkt zugrunde legt, zu dem das IHK-Konto entsprechend belastet wurde.
- 8.3 Von der Rückforderung der bewilligten und ggf. bereits ausgezahlten Zuwendung kann im Einzelfall abgesehen werden. Ob ein solcher Fall gegeben ist, liegt im Ermessen der IHK.

Anlagen:

Muster Zuwendungsantrag

Muster Zuwendungsvertrag

Muster Verwendungsnachweis

München, 01. Juli 2014

Präsident

Hauptgeschäftsführer

Dr. Eberhard Sasse

Peter Driessen

Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung

an die

IHK für München und Oberbayern

1. Betrag

Wir beantragen einen Betrag in Höhe von: EUR _____

(Wichtig: Bei Berechtigung des Antragstellers zum Vorsteuerabzug=> hier ist die Angabe des Nettopreises erforderlich, da die Umsatzsteuer in diesem Fall nicht Bestandteil der Zuwendung ist.)

2. Art der Förderung

Projektförderung

institutionelle Förderung

3. Verwendungszweck

Die beantragten Mittel sollen wie folgt verwendet werden:

(verbindliche Angabe des Verwendungszweckes für die beantragte Zuwendung)

4. Zeitraum der Verwendung

Der Verwendungszweck wird voraussichtlich im Zeitraum vom tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj erfüllt. Wesentliche Abweichungen werden der IHK Muster unverzüglich mitgeteilt.

5. Kostenplan für das Gesamtvorhaben / Erklärungen des Antragstellers

(inkl. aller Zuwendungen ggf. weiterer öffentlicher Stellen)

als Anlage beigefügt
(siehe Muster)

wird nachgereicht bis spätestens

Muster Kostenplan:

Bezeichnung	Höhe in € - Plan	Übernahme der Kosten durch (Eigenanteil bzw. Angabe von evtl. Zuwendungsgebern)
Gesamtkosten:		

6. Zusicherungen des Antragstellers

Der Antragsteller sichert zu, dass eine Überfinanzierung des Gesamtvorhabens ausgeschlossen ist. Die beantragte Zuwendung dient der (anteiligen) Deckung der zu erwartenden Kosten bzw. der Sicherung der Durchführbarkeit des Vorhabens. Eigene Mittel des Antragstellers zur Finanzierung des Projektes / der Institution sind nicht oder nicht ausreichend vorhanden.

7. Nachweise

Als Nachweis legen wir Ihnen folgende Anlage bei.

verbindliches Angebot

sonstiger Nachweis

Durch Unterschrift bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben. Der Antragsteller erklärt außerdem, dass ihm bekannt ist, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zu einer Strafbarkeit nach § 264 StGB (Subventionsbetrug) führen können.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Zuwendungsvertrag

Zwischen der

IHK für München und Oberbayern

als Zuwendungsgeber

im Folgenden („IHK“)

und

Unternehmen / Verein / Organisation

im Folgenden Zuwendungs-
empfänger („ZE“)

Projektbezeichnung / Vorhabensbezeichnung

ggf. Projektnr. / Kostenstelle

Vertragsgegenstand

1. Der ZE beabsichtigt das in der Anlage 1 beschriebene Projekt/Vorhaben durchzuführen. Die IHK unterstützt den ZE bei der Durchführung dieses Projekts/Vorhabens durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung bis zu einer Höhe von maximal

..... EURO

2. Die Zuwendung erfolgt als

Projektförderung

Institutionelle Förderung

Festbetragsfinanzierung

Anteilsfinanzierung

Vollfinanzierung

Fehlbetragsfinanzierung

3. Die als Anlage 2 beigefügten Zuwendungsrichtlinien sind Bestandteil dieses Vertrages, sofern im Folgenden nicht etwas anderes geregelt ist.

Finanzielle Förderung und Auszahlung

1. Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur zur Deckung der Ausgaben des in der Anlage 1 beschriebenen Projekts/Vorhabens verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

(Optional nur bei Projektförderung):

Die Zuwendung kann für die folgenden projektbezogenen Kosten beansprucht werden:

Kostenart	Höchstbetrag	Förderquote
Personalkosten (Arbeitsverträge, Werkverträge, Aufwandsentschädigungen etc.)		
Laufende Sachkosten (insbesondere Reisekosten, Fachliteratur, projektbezogene Verwaltungsausgaben, Sachmittel bis 410 Euro zzgl. USt.)		
Projektbezogene Investitionen		

Der beigefügte Investitions- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Änderungen der Einzelansätze sind mit schriftlicher Zustimmung der IHK möglich, sofern an anderer Stelle entsprechende Einsparungen erzielt werden. Im Falle einer Änderung ist eine Neufassung des Investitions- und Finanzierungsplans vorzulegen.

2. Die Zuwendung kann in folgenden Raten angefordert werden:

- sofort nach Vertragsschluss Euro
- ab dem [Datum] Euro
- ab dem [Datum] Euro

Die Zuwendung kann nur direkt auf das Konto des ZE ausbezahlt werden. Die Bankverbindung ist der IHK schriftlich mitzuteilen.

3. Abgerufene Zuwendungen sind innerhalb von xxxx Monaten zweckentsprechend zu verwenden oder an die IHK zurück zu zahlen. Werden die ausgezahlten Zuwendungen nicht innerhalb von xxx Monaten zweckentsprechend verwendet, kann die IHK für die Zeit danach bis zur zweckentsprechenden Verwendung 5 % Zinsen pro Jahr über dem Basiszinsatz verlangen.

4. Zuwendungen dürfen nur für Ausgaben verwendet werden, die in der Zeit

vom bis..... (Förderzeitraum) entstanden sind.

5. Der ZE ist verpflichtet, der IHK unverzüglich die Beantragung, Genehmigung und Vereinnahmung weiterer Fördermittel für dasselbe Projekt/ Vorhaben schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für Einnahmen, die innerhalb von 5 Jahren aus der Verwertung des Projektes / Vorhabens erzielt werden. Die IHK entscheidet dann, ob die nach diesem Vertrag zu leistende Zuwendung aufgrund wesentlicher Änderung der Sachlage bis zu dem Betrag der von anderen Fördermittelgebern erhaltenen Fördermittel zu kürzen oder die Zuwendung nach diesem Vertrag ganz zurückzufordern ist.

Verwendungsnachweis und Bericht

1. Der ZE ist verpflichtet, der IHK die sachgerechte Fördermittelverwendung nachzuweisen. Hierzu hat der ZE

bei Projektförderung nach Ablauf eines Kalenderjahres bis zum 30. März des Folgejahres

bei sonstiger Förderung nach Abschluss des Vorhabens

die angefallenen Ausgaben durch geeignete Aufstellungen zu belegen.

2. Der Verwendungsnachweis ist wie folgt zu führen:

- Verwendungsnachweis mit Sachbericht und Belegen
- Einfacher Verwendungsnachweis (ohne Vorlage von Belegen)
- Übersendung einer Rechnung (bei Fällen von geringer finanzieller Bedeutung)

3. Der ZE hat auf Anfrage der IHK oder einem von der IHK beauftragten, zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Dritten eine Überprüfung der Aufstellungen und eine Einsichtnahme in die Belege zu ermöglichen.
4. Rückzahlungen von Zuwendungen aufgrund Nichtausschöpfung, Überschreitung der Förderquote oder Kürzung sind vom ZE innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung ohne Abzüge an das von der IHK benannte Bankkonto zu leisten.
5. Gegenstände, die mit Mitteln aus diesem Zuwendungsvertrag angeschafft werden, sind zu inventarisieren und für ..xxx... Jahre für den Verwendungszweck gebunden, soweit deren Anschaffungs-, oder Herstellungswert 410 € übersteigt. Eine Veräußerung oder anderweitige Verwendung dieser Gegenstände ist vor Ablauf der zeitlichen Bindung nur mit schriftlicher Zustimmung der IHK erlaubt. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann der ZE über die Gegenstände frei verfügen.

Rechte an Ergebnissen

1. Rechte an Ergebnissen und Informationen, die im Rahmen dieser Zusammenarbeit entstehen, stehen unabhängig davon, ob sie schutzfähig sind, dem ZE zu.
2. Dies gilt ebenfalls für Ergebnisse, in denen Erfindungen enthalten sind.

§ 5 Veröffentlichungen

1. Jede Form der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Projekt/Vorhaben erfolgt in enger Abstimmung der Vertragspartner. Der ZE wird in Veröffentlichungen die IHK als Förderer nennen, es sei denn, die IHK widerspricht dieser Nennung.
2. Der ZE anerkennt die grundsätzlichen satzungsmäßigen Pflichten der IHK gegenüber ihren Gremien, Mitgliedern und staatlichen Behörden.

§ 6 Kündigung und Rückzahlungsverpflichtung

1. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung -ganz oder teilweise- zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - eine nach diesem Vertrag definierte auflösende Bedingung eingetreten ist,
 - die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet wird
 - in diesem Vertrag enthaltenen Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

2. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Im Falle einer Kündigung ist der ZE verpflichtet, der IHK erhaltene Zuwendungen -ganz oder teilweise- zurückzugewähren und den Rückforderungsbetrag ab Auszahlungsdatum mit 5 % Zinsen pro Jahr über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 7 Anwendbares Recht / Änderungen / Unwirksamkeit

1. Dieser Vertrag unterliegt dem öffentlichen Recht gemäß §§ 54 ff. LVwVfG.
2. Für Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie für Nebenabreden ist Schriftform erforderlich. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

IHK für München und Oberbayern

Zuwendungsempfänger

Ort, Datum Unterschrift(en)

Ort, Datum Unterschrift(en)

Anlage(n):

- 1 Beschreibung des Projekts / Vorhabens
- 2 Zuwendungsrichtlinien der IHK
- 3 Investitions- und Finanzierungsplan

Verwendungsnachweis

Für die mit Schreiben vom bewilligte Zuwendung reichen wir hiermit folgenden Verwendungsnachweis ein:

1. Nachweis des eingehaltenen Zuwendungszweckes

Die bewilligten Mittel wurden in voller Höhe entsprechend dem im Bewilligungsschreiben/Zuwendungsvertrag festgesetzten Verwendungszweck wie folgt verwendet:

(Angabe des Verwendungszweckes gemäß Bewilligungsschreiben)

2. Auflagen oder Bedingungen

Die von der IHK Muster auferlegten Auflagen oder Bedingungen wurden eingehalten.

ggf. Bemerkungen:

3. Kostenaufstellung

gemäß beigefügter Aufstellung (siehe Muster)

Muster Kostenaufstellung:

Bezeichnung	Höhe in € Plan	Höhe in € Ist	Übernahme der Kosten durch (Eigenanteil bzw. Angabe des Zuwendungsgebers)
Gesamtkosten:			

4. Einhaltung des Bewilligungszeitraums

- Der Zuwendungsempfänger versichert, dass die Zuwendung gemäß dem im Bewilligungsschreiben festgesetzten Zeitraum verwendet wurde.

Abweichungen bitte angeben und kurz erläutern:

4. Zusicherungen des Antragstellers

Der Zuwendungsempfänger versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsschreiben/Zuwendungsvertrag näher bezeichneten Zweckes verwendet wurde,
- die ggf. im Bewilligungsschreiben genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden
- eine Überfinanzierung des Vorhabens nicht stattgefunden hat.

Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung der vollständigen Rückforderung und der Verzinsung unterliegt.

Durch Unterschrift bestätigen wir die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel